

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 23. Mai.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Schiessprogramm für die Infanterie-Rekrutenschulen. — Das Luftschifferwesen in Oesterreich-Ungarn. — Die Pferderennen, deren Bedeutung und deren Auswüchse.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1908 Nr. 6.

Schiessprogramm für die Infanterie- Rekrutenschulen.

Eine der Hauptanforderungen, die man an die verlängerte Rekrutenschule stellen muss, ist eine abgeschlossene Schiessausbildung, d. h. der Rekrut muss im Schiessen so ausgebildet sein, dass er in den Schiessübungen ausser Dienst nichts mehr lernen muss, sondern nur noch das Gelernte ausüben, um es nicht zu vergessen, und es seinem Talent entsprechend weiterbilden.

Es ist also die Aufgabe der Rekrutenschule, alle gleichmässig gut schiessen zu lehren, und nicht einzelne zu vollkommenen Schützen auszubilden, während andre kaum die Scheibe treffen. An diesem Uebel hatte unsre frühere Schiessausbildung in hohem Masse gekrankt. Das neue Schiessprogramm bricht mit allen veralteten Anschauungen und stellt die Schiessausbildung auf eine natürliche Grundlage. Da ihm neben der verlängerten Ausbildungszeit das Hauptverdienst an einer bessern Schiessausbildung zufällt, lohnt es sich wohl, sich über dasselbe auszusprechen, umso mehr, als die Anschauungen, von denen es ausgeht, auch im freiwilligen Schiesswesen Eingang finden müssen, wenn die in den Rekrutenschulen erlangte Schiessfertigkeit nicht wieder verloren gehen soll.

Es sind namentlich folgende Punkte, die dem neuen Schiessprogramm seinen Wert verleihen:

Einmal weist es demjenigen, der die Verantwortung trägt, dem Kompagnie-Instruktor, auch diejenige Selbständigkeit zu, die er haben muss, um seine Erfahrung zur Geltung bringen zu

können. Ich stelle diesen Punkt an die Spitze, weil ich glaube, ihm den grössten Einfluss auf die bessere Schiessausbildung beimessen zu dürfen. Bisher war der Schiesslehrer vom Momente des Bedingungsschiessens an nicht mehr viel bedeutungsvoller als ein Polizist, der aufzupassen hat, dass nicht gemogelt wird. Wenn gut geschossen wurde, so hatte er ebensowenig Verdienst, wie ihn Schuld traf, wenn schlecht geschossen wurde; denn er war in der Wahl der Mittel beschränkt, er musste auch den schlechten Schützen das vorgeschriebene Programm durchschliessen lassen, weil er eben durchgeschossen haben musste. Heute bestimmt er, was jeder einzelne zu schiessen hat, und kann so den Schlechten immer wieder nachnehmen. Er ist also in der Wahl der Mittel nicht mehr beschränkt. Ich glaube, man hätte darin noch weitergehen dürfen und ihm auch Scheibenart und Anschlag bei den Vorübungen nicht vorzuschreiben brauchen, seine Erfahrung, die Anforderungen der Gefechtsausbildung und endlich die Bestimmung der Hauptübungen hätten ihm auch hier den richtigen Weg gewiesen.

Der zweitwichtigste Punkt ist die rationellere Munitionsverteilung, die nur ein schwaches Viertel der für das Einzelschiessen verfügbaren Munition für Prüfungsschiessen verwendet und dafür der grundlegenden Schiessausbildung mehr als die Hälfte, dem gefechtsmässigen Einzelschiessen etwa ein Fünftel zuweist. Wenn auch für die grundlegenden Uebungen kein bindendes Programm gefordert werden darf, so ist es doch selbstverständlich, dass der Kompagnie-Instruktor sich ein Programm aufstellt, das ihn die Fortschritte der einzelnen erkennen lässt, und ihm dient, um alle Schützen auf eine gewisse Höhe zu bringen. Er wird alle die gleichen Uebungen